

Jugendordnung des Schützenkreises Saarlouis

1. Mitgliedschaft

Die Jugend aller Kreisvereine (bis zum vollendeten 20. Lebensjahr) und der Jugendvorstand bilden die Kreis -Schützenjugend.

In der Kreis Schützenjugend sind männliche und weibliche Mitglieder gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für männliche und weibliche Personen anzuwenden.

2. Zweck

Die Kreis -Schützenjugend will

- 2.1 die Jugendarbeit in den Vereinen intensivieren, fördern und zeitgemäß ausbauen;
- 2.2 zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe die Bereitschaft zur Verständigung wecken;
- 2.3 in Zusammenarbeit mit dem Schützenverband Saar und dem Landessportverband die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

3. Grundsätze

- 3.1 Die Kreis - Schützenjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Kreissatzung und der Jugendordnung selbständig.
- 3.2 Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
- 3.3 Die Jugendarbeit lässt sich charakterisieren durch spielerische und sportliche Vielfalt, Geselligkeit, Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitverantwortung, Spaß und Kreativität.

4. Organe

Die Organe der Kreis - Schützenjugend sind:

- a) die Jugend – Delegiertenversammlung
- b) der Jugendvorstand

5 Jugend – Delegiertenversammlung

- 5.1** Es gibt Ordentliche und Außerordentliche Jugend - Delegiertenversammlungen. Die Ordentliche Jugend - Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Die Außerordentliche Delegiertenversammlung findet nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens 7 Mitgliedsvereinen oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes ist eine Außerordentliche Jugend - Delegiertenversammlung einzuberufen. Einladungsfristen und alle Formalitäten ergeben sich aus den § 12 Abs.3 der Satzung des SVS.
- 5.2** Die Jugend - Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kreis - Schützenjugend. Sie setzt sich aus dem Jugendvorstand und den Delegierten der Jugend aller Mitgliedsvereine des Schützenkreises zusammen. Die Jugend der Mitgliedsvereine entsenden in die Jugend-Delegiertenversammlung Delegierte entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, und zwar
- bis zu 10 Mitgliedern zwei Delegierte;
 - für jede weiteren angefangenen 10 Mitglieder je einen weiteren Delegierten.
- Von jedem Kreisverein soll mindestens ein Jugendsprecher und mindestens ein Delegierter entsandt werden.
- 5.3** Jeder Delegierte und jedes Mitglied im Jugendvorstand hat eine Stimme.
- 5.4** Die Delegierten für die Jugend - Delegiertenversammlung werden von der Jugend der Mitgliedsvereine benannt.
- 5.5** Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.6** Anträge zur Jugend - Delegiertenversammlung können vom Jugendvorstand und den Mitgliedsvereinen gestellt werden. Sie müssen drei Wochen vor der Jugend - Delegiertenversammlung schriftlich beim Kreisjugendleiter vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugend - Delegiertenversammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

6. Aufgaben

- 6.1** Die Aufgaben der Jugend- Delegiertenversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
 - b) Vorschläge zur Wahl des Kreisjugendleiters und seines Stellvertreter an die Kreis - Delegiertenversammlung.
 - c) Wahl des Kreisjugendsprechers, der Kreisjugendsprecherin und deren Stellvertreter.
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
 - f) Änderung der Jugendordnung
- 6.2** Das passive Wahlrecht gilt ab dem 16. Lebensjahr.

7. Jugendvorstand

7.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Kreisjugendleiter
- b) Stellvertretender Kreisjugendleiter
- c) Kreisjugendsprecher
- d) Kreisjugendsprecherin
- e) 4 Jugendvertreter
- f) Kreissportleiter
- g) Kreisdamenleiterin

Nach Möglichkeit sollen alle drei Sparten (Gewehr, Pistole und Bogen) im Jugendvorstand (Positionen c bis e) vertreten sein.

7.2 Der Kreisjugendleiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Jugendvorstandes von der Kreis -Delegiertenversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Kreisjugendsprecher und Jugendvertreter werden alle zwei Jahre von der Jugend- Delegiertenversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kreisjugendsprechers wählt der Kreisjugendvorstand aus dem Kreis der Jugendvertreter kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Jugend- Delegiertenversammlung.

Wählbar als Kreisjugendsprecher/Jugendvertreter ist, wer bei der Wahl maximal 20 Jahre alt ist.

7.3 Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Schützenkreises Saarlouis.

7.4 Der Kreisjugendleiter als Vorsitzender des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Schützenjugend nach innen und außen.

7.5 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Kreises Saarlouis sowie der Beschlüsse der Jugend- Delegiertenversammlung.

7.6 Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber zweimal im Jahr.

7.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

7.8 Zur Wahrnehmung umfangreicher Anliegen können vom Jugendvorstand Arbeitskreise eingesetzt werden. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrags.

8. Jugendordnungsänderung

Änderungen zur Jugendordnung können nur von der Ordentlichen oder Außerordentlichen Jugend - Delegiertenversammlung beschlossen werden. Änderung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung wurde vom Kreisvorstand beschlossen am 16. September 2005.
Geändert in der Jugend - Delegiertenversammlung am 20. April 2008.